

Ultraschall .....	263
Unterhaltsansprüche .....	275
Psychotherapie .....	282
Krankengeld .....	291
Krankenhausbehandlung .....	292
Zuzahlungen .....	293
Früh- und Neugeborene .....	296
Reformpolitik .....	297
Kassenärztliche Vereinigung .....	298, 299
Hausarztvertrag .....	300
Gesundheitskarten .....	301
Honorarreform .....	301
Qualitätsbericht .....	306
Zukunftstechnologien .....	307
Heroin-Abgabe .....	308
Krankenhaus .....	309
Generikarabatt .....	310
Arzneimittel .....	311, 316
Medizinische Versorgung .....	312
Krankenhauskosten .....	314
Infektionsschutz .....	315
Ärztgehonorare .....	317
Arzneimittel - Hilfsmittel .....	318
Rabattverträge .....	319

# Die Leistungen

der gesetzlichen Kranken- und  
Pflegeversicherung

Herausgeber: Verlag Meuer

HEFT 5

ISSN 1617-1446

MAI 2009

## Das Verbraucherinsolvenzverfahren im Hinblick auf die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen des Sozialversicherungsträgers

Von Jens Schumann, Korntal-Münchingen - Teil 1 -

### 1. Allgemeines

Mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens blieb es nicht aus, dass auch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger betroffen wurden. Immer stärker nehmen Schädiger die Möglichkeit in Anspruch, sich ihrer Schulden zu entledigen. Hier gibt es hinsichtlich Schadenersatzforderungen für Sozialversicherungsträger Besonderheiten zu beachten, die dieser Aufsatz zum Inhalt hat.

### 2. Bedeutung:

Zweckmäßig ist ein solches Verfahren für Menschen, die überschuldet sind. Davon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn der Erlös der im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens zu erwartende Erlös und die pfändbaren Beträge nicht ausreichen, um innerhalb der nächsten 6 Jahre schuldenfrei zu sein.

Laut statistischem Bundesamt<sup>1</sup> haben sich die Verfahren seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 bis 2003 verzehnfacht. Im Jahre 2003 gab es ca. 33.600 Verfahren. 2005 waren es schon rund 70.000 Verfahren.

Zur Beratung im Verbraucherinsolvenzverfahren sind berechtigt:

- Rechtsanwälte und Steuerberater als geeignete Personen
- Beratungsstellen, wenn sie behördlich anerkannt sind (geeignete Stellen)
- Teilweise auch private Einrichtungen oder Einzelpersonen, wenn sie behördlich anerkannt sind

Zu den geeigneten Stellen zählen in der Regel Schuldnerberatungsstellen der Kommunen, der Verbraucherzentralen oder der Wohlfahrtsverbände.

<sup>1</sup> [www.destatis.de](http://www.destatis.de)